

# Unterbringung und Beschwerdemanagement in Österreich

*Karin Gutiérrez-Lobos  
Medizinische Universität Wien*

*Andreas Gschaider, Bernhard Rappert,*

*Peter Schlaffer*

*VertretungsNetz Österreich*

**APK-Workshop: Menschenrechte, Psychiatrie, Autonomie**

29.2.2016, Bonn

## Entwicklungen der letzten 25 Jahre (1/3)

- **Einführung des** Unterbringungsgesetzes 1991 (UbG) und damit **erhöhter Rechtsschutz** für PatientInnen in der Psychiatrie
- **Schärfung des Bewusstseins** bezüglich der Anwendung von Zwang in der Psychiatrie.
- **Empowerment der PatientInnen**, um gegenüber dem Krankenhaus und dem Gericht die **eigenen Anliegen besser artikulieren und einfordern** zu können.
- Große Fülle an **oberstgerichtlicher und landesgerichtlicher Judikatur** → differenzierte Rechtsprechung zu allen relevanten Fragestellungen (mehr als **187** oberstgerichtliche Entscheidungen)

## Entwicklungen der letzten 25 Jahre (2/3)

- **UbG Novelle 1997**
  - Vernichtung GES-Kartei
  - Neuregelung des Datenflusses bei Unterbringung
- **UbG Novelle 2010**
  - Berücksichtigung der Rückfallwahrscheinlichkeit bei Aufhebung der Unterbringung
  - Wegfall 2. ärztliches Zeugnis bei Aufnahme
  - Gefährdung und Verhältnismäßigkeit, Dokumentation der Freiheitsbeschränkung, Meldung an Patientenanwaltschaft
- **Transparentes Meldesystem** von weitergehenden Beschränkungen

## Entwicklungen der letzten 25 Jahre (3/3)

- Deutliche **Verbesserung und Ausdifferenzierung der Dokumentation** und der Krankengeschichten
- Deutliche **Reduktion der Betten pro Krankenzimmer** (im Schnitt 4-Bettzimmer, 6 Betten sind die Ausnahme)
  - **Eigene Außenbereiche** für untergebrachte Patient\_innen
  - **Alternativen zu Beschränkungen** (z.B. Deeskalationsmanagement, Niederflurbetten, Sensormatten)
  - **OPCAT – Kommission bei der Volksanwaltschaft** (2012)
  - **Abschaffung der Netzbetten** (Erlass 2015)
  - **Schulungen** für Ärzteschaft, Pflege und Polizei

# Die besondere Schutzwürdigkeit von Patient\_innen an psychiatrischen Abteilungen

## § 1 UbG

(1) Die Persönlichkeitsrechte psychisch Kranker ... sind besonders zu schützen.

Die Menschenwürde psychisch Kranker ist **unter allen Umständen** zu achten und zu wahren.

(2) Beschränkungen von Persönlichkeitsrechten sind nur zulässig, soweit sie ... in ... gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen sind.

Patientenanwält\_innen als gesetzliche Vertretung bei allen Beschränkungen

## Patientenanwaltschaften in Österreich

### Patientenanwaltschaft gem. UbG

Vertritt PatientInnen, die in psychiatrischen Abteilungen zwangsweise untergebracht bzw. eingeschränkt sind.

- Rechtliche Vertretung während der Unterbringung
- Suche nach Alternativen oder nach Möglichkeiten, die Freiheitsbeschränkungen so rasch als möglich zu beenden.

### Patientenanwaltschaft der Länder

Unabhängige, gesetzlich verankerte Servicestelle im Gesundheitsbereich

- Behandlung von Beschwerden
- Prüfung von Anregungen
- Aufklärung von Mängeln oder Missständen
- Beratung und Information

## VertretungsNetz - Eckdaten

VertretungsNetz wurde **1980 auf Initiative von Bundesminister für Justiz, Dr. Christian BRODA**, ins Leben gerufen und hat sich am 25.11.1980 als „Verein für Sachwalterschaft“ konstituiert.

Der Verein ist unabhängig, überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

VertretungsNetz ist auf Grundlage von

- **Sachwalterrecht** (in Kraft getreten 01.07.1984; Novelle 1.7.2007),
- **Unterbringungsrecht** (in Kraft getreten 01.01.1991; Novelle 1.7. 2010)
- **Heimaufenthaltsgesetz** (01.07.2005; Novelle 1.7.2010)

Die Arbeit des Vereins wird auf Grundlage von §8 VSPBG durch Förderungen des Bundesministeriums für Justiz ermöglicht.

# Patientenadvokatur UbG – Aufgaben

## Rechtliche Vertretung

- im Unterbringungsverfahren
- gegenüber dem Krankenhaus
- sonstige Vertretung im Zusammenhang mit dem Freiheitsentzug  
(*Patient\_in wird in Geschäftsfähigkeit nicht eingeschränkt!*)

## Beratung

- kostenlose Beratungen und Unterstützung für Patientinnen, damit sie Aufenthalt und Therapie aktiv mitgestalten können
- Personen, die Fragen zum Aufenthalt in einer psychiatrischen Abteilung haben
- Angehörige von Menschen, die an psychiatrischen Abteilungen behandelt werden
- Mitarbeiter\_innen von sozialen Institutionen und Krankenhäusern



# Voraussetzungen für die Unterbringung (§ 3 UbG)

- Die betreffende Person leidet an einer **psychischen Krankheit**.
- Im Zusammenhang mit der psychischen Krankheit liegt eine **ernstliche und erhebliche Gefährdung** des eigenen Lebens oder der Gesundheit anderer vor.
- Die betreffende Person kann **nicht anders** (v.a. nicht außerhalb des psychiatrischen Krankenhauses /des psychiatrischen Abteilung) ausreichend ärztlich **behandelt** oder betreut werden.

Die Unterbringung auf Grund einer bloßen „Behandlungsbedürftigkeit“ oder Verwahrlosungsgefahr ist ebenso wenig zulässig wie eine Anhaltung als „Maßnahme der Fürsorge“

Unterbringung iS des UbG bedeutet Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf mehrere Räume

# Formale Voraussetzungen für eine Unterbringung ohne Verlangen

- unverzügliche Aufnahmeuntersuchung
- fachärztliches Zeugnis über die Unterbringungsvoraussetzungen
- zweites fachärztliches Zeugnis auf Antrag
- Verständigungspflichten (**Patientenanwaltschaft, zuständiges Gericht**, Angehörige - falls Patient\_in nicht widerspricht)

# Prüfung durch das Gericht auf Antrag (§ 38 UbG)

Patient\_innen und Patientenanwäl\_t\_innen haben das Recht, auch die Zulässigkeit folgender weiterer Maßnahmen prüfen zu lassen

- eine weitergehende Beschränkung der Bewegungsfreiheit
- die Einschränkung des Kontakts mit der Außenwelt
- die Beschränkung sonstiger Rechte
- die medizinische Behandlung in der Psychiatrie

Darüber hinaus können Patient\_innen und Patientenanwäl\_t\_innen die nachträgliche Überprüfung einer bereits beendeten Unterbringung beantragen.

# Beschränkung der Bewegungsfreiheit gem. UbG

Beschränkungen der Bewegungsfreiheit sind nach Art, Umfang und Dauer nur insoweit zulässig, als sie im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr, zur ärztlichen Behandlung oder Betreuung unerlässlich sind und verhältnismäßig sind.

Beschränkungen der Bewegungsfreiheit auf einen Raum/innerhalb eines Raumes sind vom Arzt jeweils besonders anzuordnen, in der Krankengeschichte unter Angabe des Grundes zu beurkunden und unverzüglich dem Vertreter des Kranken mitzuteilen.

Auf Verlangen des Kranken oder seines Vertreters hat das Gericht über die Zulässigkeit einer solchen Beschränkung unverzüglich zu entscheiden.

# Verkehr mit der Außenwelt

## § 34 UbG



Der Schriftverkehr und Verkehr mit seinem Vertreter dürfen nicht eingeschränkt werden.

Das Recht zu telefonieren und Besuche zu empfangen, darf nur eingeschränkt werden, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder zum Schutz der Rechte anderer Personen in der psychiatrischen Abteilung unerlässlich ist und die Einschränkung zu ihrem Zweck nicht außer Verhältnis steht.

Einschränkung auf ärztliche Anordnung, Dokumentation in der Krankengeschichte unter Angabe des Grundes, unverzügliche Mitteilung dem Kranken und dessen Vertreter. Auf Verlangen des Kranken oder seines Vertreters Überprüfung der Zulässigkeit durch Gericht.

# Ärztliche Behandlung während der Unterbringung: Einfache Heilbehandlungen

Behandlungen, bei denen keine schwerwiegenden körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

- Einsichts- und urteilsfähige Patient\_innen dürfen nicht gegen ihren Willen behandelt werden.
- Nicht einsichts- und urteilsfähige Patient\_innen und besachwaltert
  - Behandlung nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter\_innen.
- Nicht einsichts- und urteilsfähig Patient\_innen und nicht besachwaltert
  - Behandlung auch gegen oder ohne Willen (Zwangsbehandlung).

Auf Antrag des/der Patienten\_in oder seines/seiner Vertreters\_in überprüft das Gericht die Zulässigkeit der Zwangsbehandlung.

# Ärztliche Behandlung während der Unterbringung: Besondere Heilbehandlungen



Behandlungen, die schwerwiegende körperliche oder psychische Beeinträchtigungen zur Folge haben bzw. bei denen erhebliche Nebenwirkungen auftreten können (zB Operative Eingriffe, EKT, Depotverabreichung)

- Einsichts- und urteilsfähige Patienten nur mit der schriftlichen Zustimmung
- Nicht einsichts- und urteilsfähige Patient\_innen, die besachwaltert sind
  - nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter\_innen.
- Nicht einsichts- und urteilsfähige Patient\_innen, die nicht besachwaltert sind
  - vor Beginn der Behandlung Genehmigung durch das Unterbringungsgericht
- Nur bei Gefahr in Verzug, kann die dringend notwendige Behandlung ohne Zustimmung und gerichtliche Genehmigung vorgenommen werden.

Über die Notwendigkeit entscheidet Abteilungsleiter\_in. Patient\_innen, Patientenanwälte\_innen sowie das zuständige Gericht müssen unverzüglich informiert werden.

# Beschwerdewege

Patientenanwaltschaft ex lege Vertretung für vorgesehenes gerichtliches Verfahren sowie Vertretung bei Wahrnehmung der in den §§ 33-39 UbG verankerten Rechte gegenüber dem Gericht und der Abteilung

Vertretungsrecht auch bezüglich sonstiger Rechte, besonders Grundrechte und zivilrechtlicher Persönlichkeitsrechte.

Verwaltungsgerichtshof zB Vorführung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Volksanwaltschaft, gegen Missstände der Verwaltung des Bundes  
Strafgericht, zB eigenmächtige Heilbehandlung

Menschenrechtsverletzungen – Individualbeschwerde EGMR

Für Schäden, die durch Unterbringung entstanden sind, haftet Bund (Amtshaftung) sowie der Rechtsträger, dem die Abteilung zugeordnet ist



# Stärken und Schwächen der österreichischen Regelung



## Stärken

Patientenanzwaltschaft organisatorisch und finanziell unabhängig von Anstaltsträgern und Ländern

Kontrolle der Beschränkungen durch ordentliche Gerichte (keine Sondergerichtsbarkeit)

Keine Zweigleisigkeit (öff.rechtl. und zivilrechtliche Unterbringung) – einheitliche Rechtsstandards

## Schwächen

Ausgliederung ehem. Landeskrankenanstalten in privatrechtliche Gesellschaften (außer Wien und Kärnten)

Unbestimmtheit des § 34 UbG auch nach Novelle 2010

Ressourcen: Subsidiarität – gelindere oder weniger belastende Alternativen fallen in Kompetenzbereich der Länder